

## 1.4 FO-Behandlungsvertrag

### Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

**und der Partnerschaftsgesellschaft Hebammenpraxis Gugelrund, Krell, Steinl und Partner, Gugelstr. 124, 90459 Nürnberg,** nachfolgend Hebammenpartnerschaft genannt.

Partner der o. g. Partnerschaftsgesellschaft sind im einzelnen Cornelia Krell, Sabrina Steinl, Stefanie Nunes-Laibold, Nathalie Kost, Caroline Layritz und Barbara Röhl.

### Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u. a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft
- Individuelles Vorgespräch zu Schwangerschaft und Geburt
- Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort (bei Hausgeburtswunsch)
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen gelten die in 4. des AVB vereinbarten Gegebenheiten.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Über die Betreuung zur Geburt kann erst im Laufe der Schwangerschaft entschieden werden, wenn der Schwangerschaftsverlauf eine normale Geburt erwarten lässt und in einem Gespräch über die Gegebenheiten bei einer außerklinischen Geburt aufgeklärt wurde. Sollte die Leistungsempfängerin dann eine Geburtsbetreuung durch die Hebammengemeinschaft wünschen, erfolgt eine Ergänzung dieses Behandlungsvertrages.

### Haftung

Jede einzelne Hebamme der Hebammenpartnerschaftsgesellschaft haftet für ihre persönlich erbrachten Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

### Medizinische Unterlagen

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 1 von 2
Cornelia Krell	04	01.07.2021	

## 1.4 FO-Behandlungsvertrag

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebammen der Hebammenpartnerschaft unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung oder der Übernahme einer Hebamme außerhalb der Partnerschaft stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an alle Hebammen der Hebammenpartnerschaft sowie in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

### Wahlleistungen und Eigenanteil

- falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt oder nicht enthält
- falls keine gültige Mitgliedschaft bei unten genannter Krankenkasse festgestellt werden kann
- falls vereinbarte Termine ohne Absage versäumt werden
- falls Leistungen bei Hebammen neben der Hebammengemeinschaft in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

Die Hebammenpartnerschaft verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebammenpartnerschaft erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

### Selbstzahler

Die Gebühren richten sich nach der Hebammen-Privatgebührenordnung von Bayern (2,0 facher Satz der gültigen Kassengebühren).

Die Hebammenrechnung ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Zur fristgerechten Zahlung bin ich (zusammen mit meinem Partner) verpflichtet, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§286, Abs.3 BGB).

### Sonstige Regelungen

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines anerkannten Kündigungsgrundes bleibt unberührt.

Sollte eine der Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht zur Gesamtwirksamkeit dieses Vertrages. Die Parteien vereinbaren vielmehr, dass die restlichen Regelungen weiter Bestand haben sollen und für die unwirksame Regelung eine, dieser möglichst nahe kommende und wirksame, Alternative gefunden werden soll.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Diese bedürfen ggf. der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

Ort, Datum

Unterschrift der Schwangeren/Wöchnerin

Unterschrift der aufklärenden Hebamme

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 2 von 2
Cornelia Krell	04	01.07.2021	